Melchior Hoffman, der Wiedertäufer

Bemerkungen zu Werner O. Packull: Melchior Hoffman – a recanted anabaptist in Schwäbisch Hall? In: The Mennonite Quarterly Review 57 (1983) 2 S. 83–111

Von GERD WUNDER

Der aus Ostpreußen stammende amerikanische Professor der Universität Waterloo legt eine neue Studie zur Lebensgeschichte des Wiedertäufers Melchior Hoffman vor, der uns 1523-1543 als Laienprediger und als »Patriarch der Wiedertäufer« bekannt ist. Packull nimmt meine Hypothese über die Herkunft Hoffmans auf und ergänzt sie in Einzelheiten. Ich habe (im »Haalquell« 23 [1971] S. 21) die Vermutung ausgesprochen, daß Melchior Hoffman aus der Bauernfamilie Hoffman in Weckrieden stammte. Sein mutmaßlicher Vater, Seitz Hoffman, ist 1502 als Wirt nach Hall gezogen (der spätere »Hirsch« in der Gelbinger Gasse); in diesem Fall wäre die Mutter Anna Rößler die Tochter des Müllers Kaspar Rößler in Hopfach. Diese Abstammung ist nicht belegt, aber durch zahlreiche Indizien gestützt, sowohl durch die soziale Umwelt des Kürschners (mehrere Gerber, ein Kürschner) als auch durch die allmähliche Verminderung des Vermögens durch die Ausstattung der Kinder (es gab 1521 noch ein unversorgtes Kind). Nun hat Pfarrer Georg Lenckner entdeckt, daß 1555 wegen eines geringfügigen Vergehens Melchior Hofmans des widertauffers zu Bilerzimern hausfrau bestraft wird (Württembergisch Franken [1964] S. 24). Er meint dazu, »an eine Identität mit dem großen Melchior Hofman« sei »nicht wohl zu denken«, denn wenn auch eine Bestätigung für seinen Tod 1543 fehle, sei doch »kaum anzunehmen, daß er freigelassen wurde und in seine Heimat zurückkehren konnte«. Dieser Melchior II., wie ihn Packull nennt, ist 1545/1555 in der ländlichen Umgebung von Hall nachzuweisen, seine minderjährigen Kinder kommen 1559/1573 vor.

Packull stellt nun nach gründlichen Archivforschungen fest, daß im verwandtschaftlichen Umkreis dieses Melchiors II. die gleichen Namen auftreten, die für die Vettern Melchiors I. zu vermuten sind, nämlich Hoffmann, Rößler, Horlacher, Otterbach, Gräter. Er legt besonderen Wert auf einen Eintrag von 1564 (Stadtarchiv Schwäbisch Hall 4/767 f. 303), in dem eine Erbengemeinschaft gegen die Gemeinde Bühlerzimmern um eine Herrengült klagt, darunter weiland Melchior Hofmanns von Bilerzimmern kinder. Die Vormünder der sieben Kinder (Stadtarchiv Schwäbisch Hall 4/771 p. 56) sind noch 1568 Georg Rößler in Altenhausen und Hans Büler in Veinau. Packull zieht den vorsichtigen Schluß, daß Melchior II. zur Verwandtschaft Melchiors I. gehöre. Aber zwischen den Zeilen deutet er an, daß die beiden, wie er annimmt, gleichaltrigen Melchior auch identisch sein könnten. Denn der

große Wiedertäufer hat 1539 bereits einmal abgeschworen. Diese Abschwörung reichte den eifrigen Straßburger Reformatoren nicht aus. Es ist, so Packull, denkbar, daß er 1543, krank und in seiner Erwartung der Endzeit enttäuscht, abermals abschwor und daraufhin freigelassen wurde – unter der Bedingung, sich auf dem Lande still zu halten. Es fällt immerhin auf, daß die Wiedertäufer ihn nicht, wie andere, als Märtyrer verehrten, sondern über ihn seitdem schwiegen.

Für diese Vermutung gibt es keinen durchschlagenden Beweis (in Straßburg fehlen die Quellen von 1543 an). Es lohnt sich dennoch, über diese Möglichkeit einmal nachzudenken. Der kranke und enttäuschte Wiedertäufer ermahnt seine Anhänger: »führt ein stilles Leben, gehorcht der Obrigkeit und arbeitet an eurer inneren Vollendung in einer makellosen Ehe«. (So faßt Klaus Deppermann in seinem Buch über Melchior Hoffman [1979. S. 334] seine letzten Mahnungen zusammen.) Damit könnte es sich durchaus vertragen, daß er in seiner Heimat einen Bauernhof erwirbt, heiratet und sich still verhält.

Andrerseits fehlen uns Belege für seine Rückkehr, er wird weder in den Ratsprotokollen noch in den Urfehden erwähnt. Ist der 1555 genannte Wiedertäufer wirklich der große Melchior Hoffman oder ein Namensvetter? Hoffman ist der häufigste Bauernname jener Zeit im Haller Lande, und auch Melchior ist nicht so einmalig, wie man annehmen möchte. Der Reformator Brenz war ein entschiedener Gegner der Wiedertäufer, allerdings trat er für ihre menschliche Behandlung ein.

Wir müssen noch kurz auf die beiden von Melchior II. ausgestellten Urkunden eingehen, die Packull erwähnt. Am 6. Juli 1546 besitzt *Melchior Hoffman von Geichβhausen* dort ein Gut als Erbschaft, das dem Predigtamt in Hall als Eigentum gehört. Er verkauft einen jährlichen Zins von zwei Gulden aus diesem Gut an die Oberheiligenpfleger auf dem Lande um 40 Gulden, rückzahlbar nach vierteljährlicher Kündigung (Stadtarchiv Schwäbisch Hall Urkunde M 133).

Anmerkung: Packull irrt, wenn er S. 89 meint, Hoffman »sitze anderswo unbekümmert«: das Gut ist »sunst anderswo unbekümmert«, d. h. nicht mit Hypotheken belastet.

Die Urkunde besagt also lediglich, daß der Inhaber eines Bauernguts in Gaugshausen (mit Haus, Hofreit, Scheuer, Garten, Äckern und Wiesen) 40 Gulden aufnimmt, für die er eine Gült von 5% abtritt.

Die zweite Urkunde (Hospitalarchiv Schwäbisch Hall) vom 6. Oktober 1551 ist noch ausführlicher: *Ich Melchior Hoffman zu Bilerzimer* bestehe (d. h. empfange) vom Spital das gut zu Zimer..., darauff ich itzo sitz, mit Haus, Hofreit, Scheuer, zwei Grasgärten, ¾ Morgen Weinberg, einem Krautgarten, 18 Morgen Acker, acht Tagwerk Wiesen, 1½ Morgen Holzboden (= Wald) ewiglich zu Erb. Er hat dem Spital als Abgabe zu entrichten: 1 Gulden Wiesgeld, 6 Viertel Dinkel, 6 Viertel Haber, 2 Herbsthühner, 1 Fasnachtshuhn und jährlich nicht mehr als zwei Ackerdienste zu leisten. Er hat dafür »mit Treuen an Eides Statt gelobt, Huldigung und Pflicht getan«. Wiederum deutet nichts darauf hin, daß der Inhaber des Guts nur die Einnahmen bezogen habe, wie Packull andeutet: er war Bauer und hat diesen Hof, wie zuvor den in Gaugshausen, selbst bewirtschaftet.

An dem Besitz in Bühlerzimmern ist 1571 ein Kaspar Bühler beteiligt (es mag also die Frau Melchiors II. aus der Familie Bühler stammen). In dem Prozeß von 1565 gegen die Gemeinde Bühlerzimmern treten acht Personen als Kläger gegen die Gemeinde auf, darunter die Vormünder von Melchior Hoffmans und Kaspar Gräters Kindern (aus seiner zweiten Ehe mit Anna Baur). Hier heißt es, daß ihre »Voreltern und nächsten Freunde selig«, Hans Hofmann in Veinau und Michel Horlacher in Otterbach, diese Herrengült seinerzeit von Ludwig von Vohenstein gekauft hätten. Das heißt aber nicht, wie Packull (S. 91) meint, daß dieser Hans Hofmann der Vater Melchiors gewesen sein müsse. (Wohl ist Michel Horlacher vermutlich der Vater des Mitklägers Hans Horlacher in Otterbach.) Die allgemein gehaltene Formulierung bedeutet lediglich, daß die acht Kläger zu einer Verwandtschaftsgruppe irgendwelcher Art gehören, darunter ein Georg Rößler in Altenhausen.

Wir können zu keinem abschließenden Ergebnis kommen. Falls der Bauer von 1546/ 1555 identisch mit dem großen Wiedertäufer war, dann müßte er nach der Heimkehr geheiratet, dadurch und durch Reste eigener Erbansprüche einen Bauernhof erworben, gegen einen größeren in Bühlerzimmern vertauscht und ihn selbst bewirtschaftet haben. Der Hof in Gaugshausen gehörte dem Haller Predigtamt, und der Prediger Johannes Brenz war mit Margarete Gräter verheiratet, deren Mutter Barbara Rößler nach unserer Vermutung eine Schwester von Anna Rößler, der Mutter des Wiedertäufers, war. Es könnte also sein, daß der Prediger den Vetter seiner Frau in aller Stille unterbrachte, unter der Bedingung, daß er sich still halte. Wir müssen Packull recht geben, daß die Formulierung von 1555 »Melchior Hoffman der Wiedertäufer« dafür spricht, daß es sich nicht um einen zweiten Wiedertäufer handelt. Andrerseits wird zu bedenken sein, ob der Wiedertäufer wirklich so still geblieben wäre, ob er gesundheitlich in der Lage war, einen stattlichen Bauernhof zu bewirtschaften und sieben Kinder zu zeugen, ob ihn die Straßburger so wortlos entließen, ohne sich später seines Widerrufs zu rühmen. Jedenfalls verdient das Problem weitere Überprüfung.